



Marktgemeinde Lanzenkirchen

Verw. Bez. Wr. Neustadt
2821 Lanzenkirchen, Schulgasse 63
Tel.02627/45432 Fax.02627/45432-30
e-mail: gemeinde@lanzenkirchen.gv.at
Internet: www.lanzenkirchen.gv.at

VERORDNUNG

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Marktgemeinde Lanzenkirchen

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 14. Dez. 2010 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1

Gebührenarten

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
- f) Gebühren für Grabdenkmäler

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

- (1) Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) einzelne Reihengräber | € 100,-- |
| b) gemeinsame Reihengräber | € 200,-- |
| c) Familiengräber, und zwar | |
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 100,-- |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 200,-- |
| d) Grüfte, und zwar | |
| 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 500,-- |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 700,-- |
| e) Urnennischen, und zwar | |
| 1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | € 100,-- |

§ 3

Höhe der Erneuerungsgebühr

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 375,--
b) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle	€ 190,--
c) Urnennischen	€ 125,--
d) Grüften	€ 375,--
e) blinden Grüften	€ 500,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung –Exhumierung- einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,-- .

§ 7

Gebühren der Grabdenkmäler

Die Gebühren für die Grabdenkmäler (für die Bewilligung zur Errichtung) betragen

- | | |
|--|---------|
| a) für die Aufstellung eines einfachen Kreuzes aus Holz, Eisen oder Stein oder für das Anbringen einer Tafel an der Friedhofsmauer | € 30,-- |
| b) das Aufstellen eines Denkmals, und zwar bis zu 2 m Höhe und 2 m Breite | € 30,-- |
| c) das Aufstellen von figuralen Denkmälern | € 30,-- |
| d) das Aufstellen von Denkmalüberdachungen | € 30,-- |
| e) die Eindachung von blinden Gräften | € 30,-- |
| f) Grabeinfassungen aller Art | € 30,-- |
| g) das Anbringen eines Grabgitters | € 30,-- |

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister

Bernhard Karthaler